



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

09.12.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dornseif
Telefon: 6052-16
Dornseif@awm.stadt-
muenster.de

Betrifft

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Wirtschaftsplan 2020
- Finanzplan 2020 - 2024

Beratungsfolge

11.12.2019 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der anliegende Wirtschaftsplan 2020 für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird beschlossen.
 - a) Der **Erfolgsplan** 2020 weist Erträge in Höhe von 64.436.000 € und Aufwendungen in Höhe von 60.674.000 € auf.
Der Erfolgsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.762.000 € ab.
 - b) Der **Vermögensplan** 2020 hat ein Gesamtvolumen von 12.588.000 €.
 - c) Die **Stellenübersicht** 2020 weist 399,26 Arbeitnehmer/-innenstellen (zuzüglich 17 Auszubildende) aus. Darüber hinaus werden 5 Beamte beschäftigt.
2. Zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen können die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster Kassenkredite bis zu einer Höhe von 7.326.000 € aufnehmen.
3. Die Abfallwirtschaftsbetriebe entwickeln ein Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen und regulatorischen Instrumenten, die sich zukünftig kostendämpfend auf die Abfallgebühren auswirken. Das Konzept wird dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Über die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen wird den zuständigen Gremien berichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen in Höhe von 60.674.000 € werden über Gebühreneinnahmen, Entgelte, Entnahmen aus der Verbindlichkeit Gebührenüberschüsse und Zinserträgen in Höhe von insgesamt 57.374.000 € getragen. Die verbleibenden 3.300.000 € für den satzungsgemäßen Winterdienst und den Stadtanteil an der Straßenreinigung werden vom Haushalt der Stadt Münster getragen.

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 die Änderung des Beschlussvorschlages der Vorlage V/0874/2019 beschlossen. Über die Vorlage V/0875/2019 (Abfallgebühren 2020) soll im Rat in der Fassung der Ursprungsvorlage abgestimmt werden; die Ergänzungsvorlage zur Vorlage V/0875/2019 entfällt entsprechend.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe sind im Rahmen der Gebührenkalkulation gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW) daran gebunden, ausschließlich betriebsnotwendige Kosten dem Nutzerkreis anzulasten. Die Gebühreneinnahmen können nur in kostendeckender Höhe eingefordert werden.

Die Verwaltung legt Wert auf die Feststellung, dass die AWM auch in der Vergangenheit Einsparpotentiale genutzt und transparent gegenüber den politischen Gremien berichtet haben. Dies wird auch zukünftig erfolgen.

I. V.

gez.
Peck
Stadtrat